

Mitteilungen des Rheinverbandes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt**

Band (Jahr): **12 (1919-1920)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des Rheinverbandes

Gruppe des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes

Präsident: Reg.-Rat Dr. J. Dedual, Chur. Sekretär: Ing. Walter Versell, Welschdörfli, Chur.

Erscheinen nach Bedarf
Die Mitglieder des Rheinverbandes erhalten die Nummern der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“ mit den „Mitteilungen“ gratis

Verantwortlich für die Redaktion: SEKRETARIAT DES RHEINVERBANDES in CHUR. Postcheck X 684 Chur. Verlag der Buchdruckerei zur Alten Universität, Zürich 1 Administration in Zürich 1, St. Peterstrasse 10
Telephon Selnau 224. Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

Gedanken und Streiflichter zur Frage der Ausnützung bündnerischer Wasserkräfte.

Von Ing. Rieder, Davos-Platz.

(Fortsetzung.)

Der Ausdruck „Einheitsnetz“ bezeichnet eine weitere Entwicklung des Gedankens der „Sammelschiene“ in dem Sinn, dass auch die Mittelspannungsnetze und die damit arbeitenden kleinern und mittleren Elektrizitätswerke in den Kreis der Betrachtungen und Dispositionen gezogen wurden mit dem klaren Ziele, jeden Grossabnehmer (Gemeinden, ganz grosse industrielle Werke usw.) mit jedem Energieproduzenten in Verbindung zu bringen und auf diesem Wege durch Konkurrenz die Preisregulierung für elektrische Energie zu erzielen. Die Entwicklung, welche mittlerweile die von den Bernischen Kraftwerken und der N. O. K. ins Leben gerufene „Schweizerische Kraftübertragung A-G.“ in Bern genommen hat, deutet darauf hin, dass sie nicht nur die Grundlage zu einer „Sammelschiene“, sondern zu einem „Einheitsnetze“ im Sinne meiner Vorschläge werden wird. Wie es scheint, muss bei uns erst wieder einmal wahr werden das schöne Wort: „Die Ersten werden die Letzten sein.“

Mit diesen Ausführungen habe ich nun bereits schon die Schaffung des „Einheitsnetzes für den Kanton Graubünden“ als Gemeinschaftsinteresse und Aufgabe erklärt. Hand in Hand geht damit natürlich die Forderung der Aufstellung eines diesbezüglichen generellen Rahmen-Projektes. Dasselbe wird die Lösung der Mittel- und Oberspannungsfrage in sich schliessen, ebenso die Aufstellung eines klaren durchsichtigen Programmes für unsere künftige Wasserkraftsnutzungs- und Elektrizitätswirtschaft. Die zur Erreichung dieses Zieles erforderlichen zahlreichen Einzelarbeiten und Pläne sind auf den Seiten 26 und 27 meiner Studie „Zur Frage der elektrischen Energiegewinnung, Verteilung und Ausfuhr im Kanton Graubünden“ näher angegeben.

Endlich gehört unter die Gemeinschaftsinteressen auch die grundsätzliche Festlegung des Grades und der Bedingungen, unter denen sich der Kanton an diesen den Gemeinschaftsinteressen dienenden Arbeiten beteiligen wird. Alle diese Gemeinschaftsinter-

essen sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und der Gemeinschaftslösung und nur dieser vorzubehalten. An ihre praktische Durchführung ist nun unverzüglich heranzutreten. Als Übergang zu den Einzelinteressen ist endlich auch noch unter den Gemeinschaftsinteressen zu registrieren eine Zusammenstellung derjenigen Bedingungen, unter welchen sich der Kanton an Einzelunternehmungen, d. h. am Bau von Werken und an der Gründung von Energieverwertungsgesellschaften beteiligen wird, und das Mass dieser finanziellen Beteiligung. Eine den Kanton allgemein bindende und verpflichtende Beteiligung wird sich hier kaum empfehlen festzulegen. Man wird sich zweckmässig auf eine Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien beschränken müssen und im übrigen, unter Wahrung und Beachtung derselben, die Entscheidung dem Grossen Rate von Fall zu Fall vorbehalten. Dies im Gegensatz zu der Beteiligungspflicht des Kantons an den, den Gemeinschaftsinteressen dienenden, oben bezeichneten Arbeiten und Aufgaben, an deren Lösung der Kanton unter allen Umständen mitwirken sollte. In andern Auslandsstaaten hat man diese Notwendigkeit schon lange erkannt und sich nicht gescheut, ungesäumt die nötigen Mittel in den Staatshaushaltplan einzustellen. So hat z. B. der Staat Bayern bereits im Jahre 1912/13 den Betrag von 200,000 Mark für die Aufstellung eines solchen generellen Rahmen-Projektes vorgesehen und bewilligt, nach welchem die gleichmässige Energieversorgung von ganz Bayern zielbewusst und nach einem klaren Programm durchgeführt wurde; nebenbei bemerkt, eine Riesenarbeit, die erst in zwei Jahren unter intensiver Mitarbeit aller einschlägigen Sachverständigen und Spezialfirmen bewältigt werden konnte. Wir würden gut tun, die dort geleistete Arbeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen uns zunutze zu machen. Nur der praktisch tätige Fachmann kann er-messen, welche ungeheuren Vorteile der Gesamtwirtschaft durch ein solches planmässiges Vorgehen erwachsen und wie viele zwecklose Ausgaben für auf diesem Wege vermeidbare Umänderungen erspart werden können. Jeder Tag und jede Woche, die bei der Regelung

dieser die Gemeinschaftsinteressen betreffenden Aufgaben verloren geht, bedeutet einen Verlust für die Volkswirtschaft. Und um auf diesem Gebiete die Aktionsfreiheit und Beweglichkeit unserer Regierung und speziell des Chefs des Bau- und Forstdepartements zurückzugewinnen und dessen Aufmerksamkeit in erster Linie den Gemeinschaftsinteressen zu sichern, dürfte es sich aus vielen und guten Gründen empfehlen, denselben prinzipiell nicht in den Aufsichtsrat der Einzelunternehmungen, weder auf Grund privater Beteiligung noch von Amts wegen, zu delegieren. Auf Grund seiner hohen Beteiligung an den B. K. hätte z. B. der Kanton für die Zukunft eine noch grössere Vertretung im Aufsichtsrat und Ausschuss dieser Gesellschaft zu beanspruchen, so dass schliesslich unsere ganze Regierung in den Aufsichtsrat delegiert werden müsste. Dies erscheint aber namentlich mit Bezug auf die Stellung des Chefs des Bau- und Forstdepartements, der über der Sache stehen sollte, nicht zweckmässig und erwünscht. Es wäre meines Erachtens viel richtiger, wenn sich die Regierung durch einschlägige, vertrauenswürdige Fachleute technischer und wirtschaftlicher Richtung im Verwaltungsrat und Ausschuss vertreten und sich von diesen jeweils berichten und nötigenfalls auch beraten und orientieren liesse. Sie könnte dann ihren Vertretern jeweils entsprechende Instruktionen und Direktiven geben. Eine solche Stellung zu den Einzelunternehmungen und gegenüber Einzelinteressen würde die Position der Regierung wesentlich erhöhen und stärken und namentlich dem Chef des Bau- und Forstdepartements die nötige Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit wieder geben, die er zur Bewältigung der von diesem Amte zu fordernden Arbeiten unbedingt besitzen muss. Er darf sich nicht in den Aufgaben der Einzelunternehmungen verlieren und erschöpfen, sondern er muss, über diesen stehend, das Ganze im Auge behalten können und namentlich und in allererster Linie sich die Förderung der Gemeinschaftsinteressen zur steten Aufgabe machen.

Nach dieser Abschweifung in das organisatorische Gebiet komme ich zum zweiten Teil meiner heutigen Betrachtungen, nämlich zur Frage: was für Gesichtspunkte müssen oder sollten bestimmend sein bei unserer Stellungnahme zu den Einzelunternehmungen und deren Interessen. Da sollten wir uns nun zunächst auf den Standpunkt stellen: Jedes Unternehmen ist uns herzlich und aufrichtig willkommen, das mit der Verwertung unserer bündnerischen Wasserkräfte es ernst meint und zielbewusst und entschlossen an diese Arbeit gehen will. „Raum für alle hat Graubünden“ sollte es in dieser Beziehung heissen. Die Ausnutzung aller in unserem Kanton verfügbaren Kräfte wird Kapitalien erfordern, die namentlich unter Berücksichtigung der veränderten Marktlage für Baustoffe und Arbeitskräfte sich einer

Milliarde stark nähern dürften. Da dürfen wir uns schon den Luxus erlauben, im Sinne meiner eingangs gemachten Ausführungen für eine gesunde Konkurrenz zu sorgen und uns auf diesem natürlichen Wege wenigstens billige Strompreise zu sichern, was ja auch ein Hauptziel der Betätigung des Staates auf diesem Gebiete, sei es in monopolistischer oder gemeinwirtschaftlicher Form, sein muss. Also betrachten wir nicht jeden Reflektanten und Bewerber, der auf diesem Gebiete auftritt, von vornherein mit scheelen Augen als gefährlichen Konkurrenten oder skrupellosen Spekulanten, der uns das Fell über die Ohren ziehen will. An der Stellung, die er unseren Gemeinschaftsinteressen gegenüber einnimmt, werden wir am leichtesten erkennen, was Geistes Kind wir vor uns haben. Im übrigen wird sich die staatliche Unterstützung, die dem neuen Gaste zuteil werden soll und die uns hier ganz besonders interessiert, etwa nach folgenden Gesichtspunkten richten: 1. Der Kanton und die Allgemeinheit haben ein grosses Interesse daran, dass in erster Linie solche bauwürdigen Werke ausgeführt werden, durch welche die Wasserführung möglichst weiter Flussgebiete unseres Kantons ausgeglichen und die grössten „wasserwirtschaftlichen“ Vorteile erzielt werden. Dabei ist der Begriff „wasserwirtschaftlich“ nicht nur in Beziehung zur Wasserkraftnutzung zu setzen, sondern auch zu allen andern, mit der Wasserwirtschaft in Beziehung stehenden Gebieten, wie Hochwasserschutz, Schifffahrt, Flösserei, Fischerei, Bewässerung und Entsepfung. In der Hauptsache wird es sich also bei uns um die Erstellung von Akkumulierwerken handeln, durch welche die Winterwasserführung möglichst gefällsreicher Flüsse innerhalb des Kantons verbessert wird, womit in vielen Fällen auch gleichzeitig ein gewisser wirksamer Hochwasserschutz verbunden werden kann durch Rückhaltung des sogenannten „Schadenwassers“ in den Staubecken. Ein sehr instruktives Beispiel dieser Art ist das „Elektrizitätswerk am Löntsch“ im Kanton Glarus, welches unter Ausnutzung des Klöntalersees nicht nur die Winterwassermengen im Unterlaufe der Linth in ganz vorzüglicher Weise verbessert, sondern das Tal nachgewiesenermassen vor schweren Hochwasserschäden bewahrt hat. Werken und Anlagen, die solchen Ansprüchen in weitestem Maasse gerecht zu werden vermögen, muss unser Interesse in allererster Linie zugewendet werden. Als durch die Blume gesprochen muss unter diesem Gesichtspunkte die Bedingung gewertet werden, welche die Stadt Zürich an ihre Beteiligung bei den B. K. geknüpft hat, nämlich dass das nächste seitens der B. K. im „Rheingebiet“ zu erstellende Werk ein Akkumulierwerk sein müsse, durch welches die Winterwasserführung der Albula im Silser „Albula-Werk“ verbessert werden kann.

(Fortsetzung folgt.)